

Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Johannes.Doerband@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale:
Durchwahl: 043151952-56
Mobil: 0151/65649381

6. Oktober 2026

Stellungnahme ver.di Nord zum Entwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Drucksache 20/4714

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese nutzen wir gerne.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di unterstützt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes der Fraktionen der SPD, FDP und des SSW ausdrücklich. Die Änderung des LBG würde gemäß § 23 Abs. 4 TV-L auch den Tarifbeschäftigten zugutekommen. Dieser besagt, dass die Reisekosten nach den Regeln erstattet werden, die für die Landesbeamt*innen gelten.

§ 84 LBG SH verweist auf die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung des Bundesreisekostengesetzes beträgt bei Nutzung eines privaten PKW 0,20 Euro je zurückgelegten Kilometer. Wenn ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung des privaten PKW festgestellt worden ist, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

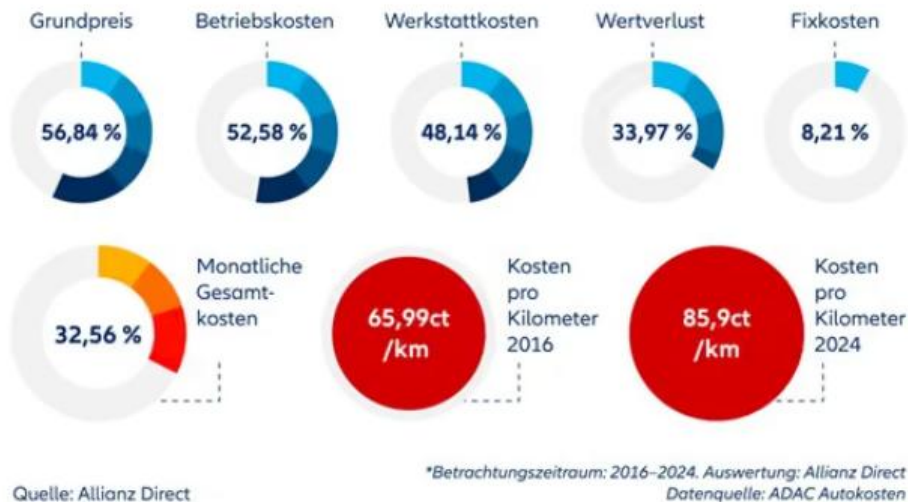
Die Wegstreckenentschädigung im Bundesreisekostengesetz wurde letztmalig zum 01. September 2005 angehoben. Diese Sätze bestehen somit seit 21 Jahren unverändert.

Am 01. September 2005 kostete ein Liter Benzin in etwa 1,36 Euro, ein Liter Diesel kostete ungefähr 1,13 Euro. Seither hat sich der Preis für Diesel verdoppelt, der Preis für Benzin ist um ca. 1 Euro gestiegen.

Zugleich sind u.a. ebenfalls die Kosten für Versicherung, Werkstattleistungen seit 2005 kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2005 kostete ein gefahrener Kilometer ca. 0,40 Euro. Nachweislich einer Auswertung der Allianz Direct, kostete ein gefahrener Kilometer im Jahr 2016 bereits ca. 0,66 Euro. Bis zum Jahr 2024 stiegen die Kosten pro gefahrenen Kilometer um weitere 20 Cent auf 0,86 Euro.

**Wie stark sind Unterhaltskosten für Autos
im letzten Jahrzehnt gestiegen?* (Preisanstieg %)**

Allianz DIRECT



Diese Entwicklung der Kosten zeigt, dass dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht. Den Fraktionen der SPD, FDP und des SSW ist darin zuzustimmen, dass es dem Fürsorgeprinzip des Dienstherrn entspricht, dass Beschäftigte nicht auf den Kosten einer Dienstreise sitzenbleiben.

Es ist richtig, dass die vorhandenen Haushaltsmittel sparsam eingesetzt werden müssen. Dies kann und darf aber nicht dazu führen, dass ein Beschäftigter des Landes, welcher sein Eigentum einsetzen muss, um seine Dienstgeschäfte für das Land Schleswig-Holstein bei einem Außentermin zu erledigen, draufzahlen muss. Die Kosten der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dürfen nicht auf die Beschäftigten verlagert werden.

Die oben genannten Kosten je gefahrenen Kilometer zeigen auch deutlich, dass selbst bei der dauerhaften Erhöhung der Wegstreckenentschädigung um je 10 Cent kein Vollkostenersatz für die Beschäftigten erfolgt. Die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung führt lediglich dazu, dass die Entschädigung angemessener wird, als sie gegenwärtig ist.

Soweit die Annahme vorherrscht die Kosten für einen gefahrenen Kilometer seien niedriger als bei einem Verbrenner, so ist dies zutreffend. Die Kosten liegen bei durchschnittlich 0,55 Euro je gefahrenem Kilometer. Gleichwohl liegen sie auch deutlich über den gezahlten Wegstreckenentschädigungen.

Der Plenardebatte war zu entnehmen, dass die Haushaltslage keine Erhöhung der Wegstreckenentschädigungen zulasse. Diese Sichtweise greift zu kurz, denn dabei ist zu beachten, dass keine rechtliche Verpflichtung für die Landesbeamten*innen und Tarifbeschäftigten besteht, ihren privaten PKW für Dienstfahrten einzusetzen.

Damit steht zu befürchten, dass die Belastung für den Haushalt deutlich steigen wird, wenn die Bereitschaft Dienstfahrten mit dem Privaten-PKW durchzuführen aufgrund der Kostenentwicklung sinkt.

Das Land müsste eine deutlich höhere Anzahl an Poolfahrzeugen vorhalten oder andere Wege finden Dienstreisen zu ermöglichen, z. B. wo möglich Mitglied bei Car-Sharing-Anbietern werden oder regelmäßig Mietwagen bezahlen.

Dies wäre hinsichtlich der Car-Sharing und Mietwagen nicht nur eine dauerhafte finanzielle Mehrbelastung des Landeshaushalts, sondern würde darüber hinaus auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die daraus entstehenden Kosten nach sich ziehen. Zudem würden die Beschäftigten einen guten Teil der Arbeitszeit damit verbringen das Miet-Auto abzuholen und zurückzugeben, dies ist auch ein Kostenfaktor.

Das Land wälzt so Kosten auf die Beschäftigten ab, dies ist aus unserer Sicht inakzeptabel.

Ein Verweis auf den ÖPNV ist in Schleswig-Holstein auch nicht über all möglich und würde zudem deutliche Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Beschäftigten haben, da die Reise mit dem ÖPNV deutlich zeitintensiver ist als mit dem PKW.

Mithin erscheint es nur so, als ob die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung eine unzumutbare zusätzliche Belastung für den Landeshaushalt wäre. Würden die Beschäftigten ihre Privat-PKW nicht mehr nutzen, weil sie es sich schlicht nicht mehr leisten können, so wären die Belastungen für den Landeshaushalt deutlich höher. Schließlich gilt auch in diesem Zusammenhang, wer bei den Beschäftigten spart, spart am falschen Ende.

Soweit sich das Finanzministerium in der Drucksache 20/4501 ab Seite 21 zu der Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften schon geäußert hat, überzeugen diese Argumente in der vorliegenden Diskussion nicht. Zunächst führt die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung um jeweils 10 Cent wie ausführlich dargestellt nicht zu einem Vollkostenersatz.

Der Verweis auf die gestiegene Belastung des Landeshaushalts durch die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation der Landesbeamt*innen ist nicht nachvollziehbar. Bei der Alimentation der Beamt*innen handelt es sich um die Vergütung der geleisteten Arbeit. Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, einen tatsächlichen Aufwand zu entschädigen, der für den Arbeitgeber erbracht worden ist. Diese Aspekte zu vermischen, ist nicht sachgemäß. Die steigende Vergütung führt nicht dazu, dass der geleistete Aufwand geringer wird. Dass die verfügbaren Haushaltsmittel dadurch geringer werden, kann nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen.

Die dauerhafte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist auch keine Reaktion darauf, dass die Preise für Kraftstoff gerade für einen kurzfristigen Zeitraum gestiegen sind, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Kosten je gefahrenen Kilometer seit 2005 mehr als verdoppelt haben, während die Wegstreckenentschädigung gleichgeblieben ist. Es handelt sich somit nicht um ein temporäres Problem, sondern um eine dauerhafte Entwicklung.

Der Verweis auf die Regelungen in anderen Bundesländern ist unseres Erachtens nicht sachgerecht. Die Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung steht nicht im Zusammenhang mit dem Verhalten von anderen Bundesländern. Gleichzeitig ist die Einordnung als gutes Mittelfeld unter den Bundesländern fragwürdig. Bei der erhöhten Wegstreckenentschädigung zahlt lediglich Rheinlad-Pfalz mit 0,28 Euro je gefahrenen Kilometer eine niedrigere Wegstreckenentschädigung, während acht Bundesländer zwischen 0,35 Euro und 0,40 Euro zahlen. Bei der normalen Wegstreckenentschädigung zahlen drei Bundesländer weniger und sechs mehr. Das ist eher unteres Ende des Mittelfeldes. Wenn der vom Finanzministerium aufgemachte Zusammenhang bestehen würde, hätte das Land aufgrund der oben genannten Zahlen schon lange Handlungsbedarf feststellen und entsprechend handeln müssen.

Aufgrund dessen bitten wir den Finanzausschuss, dem Landtag die Annahme des Gesetzesentwurfs zu empfehlen. Die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist notwendig, wenn die Beamt*innen auch weiterhin ihre privaten PKWs zur Erledigung von Dienstgeschäften einsetzen sollen.

Zudem sollte über eine Vereinheitlichung der Wegstreckenentschädigung beraten werden, da unseres Erachtens jede dienstliche Fahrt von erheblichem dienstlichem Interesse ist, denn fände sie nicht statt, würde das dahinter stehende Dienstgeschäft nicht erledigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Dörband
ver.di Nord